

### Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 1413) sowie die Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordenener oder zerstückter Quittungskarten\*) (§§ 1415, 1421) erfolgt

- a) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer Orts-, Land-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftlichen Krankenkasse oder der Gemeindekrankversicherung angehören, durch deren Organe,
- b) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, durch die Organe der Krankenkasse, der sie angehören würden, wenn die Befreiung nicht stattgefunden hätte,
- c) im übrigen durch die Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstände.

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei der Antragstellung beschäftigt ist. Wohnt er nicht an seinem Beschäftigungsort oder übt er eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht aus, so ist auch die Stelle zur Ausgabe der Karten verpflichtet, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karten die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs liegt. Zur Ausgabe der Karten für Hausgewerbetreibende, auf die nach § 1229 die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats erstreckt ist, ist die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden befindet.

Zur Ausgabe von Karten für Personen, die sich dauernd im Ausland aufhalten und dort nach § 1440 Abs. 2 die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle unter Ziffer 1 a und c genannten Stellen verpflichtet.

3. Neben diesen Ausgabestellen sind auch der Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und ihre Überwachungsbeamten zur Ausgabe der Karten befugt.

Die unter Ziffer 2 a genannten Stellen sind zur Ausgabe der Karten auch insoweit befugt, als sie nicht dazu verpflichtet sind.

4. Über die Einrichtung der Quittungskarten sowie das Entwerfen und Verichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken ist durch die Bekanntmachung

\*) Im folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.